

Allgemeine Einkaufsbedingungen der WIBO-WERK GmbH Hamburg

1. Geltungsbereich

1.1 Die Einkaufsbedingungen der WIBO-WERK GmbH Hamburg (im Folgenden „**Käufer**“) gelten für sämtliche von dem Käufer geschlossenen Verträge über den Einkauf von Waren und Dienstleistungen i.S.d. §§ 611 ff. BGB. Von diesen Bedingungen abweichende oder anders lautende ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden von dem Käufer nicht anerkannt, es sei denn, der Käufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die von der WIBO-WERK GmbH Hamburg beauftragt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Bis zu dem Moment einer neu getroffenen Vereinbarung sind diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr geltend, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung nicht besonders auf sie Bezug genommen wird. Diese Bedingungen können in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter www.wibo.com eingesehen werden.

1.4 Bestellung im Sinne dieser Bedingungen ist jede schriftliche Aufforderung des Käufers an den Lieferant zur Bereitstellung der vertraglichen Leistung oder Dienstleistung.

Lieferung im Sinne dieser Bedingungen ist die Bereitstellung bzw. Durchführung der relevanten Leistung oder Dienstleistung.

Formulierungen, die nur Warenlieferungen oder nur Dienstleistungen implizieren, sind vice versa für die nicht implizierte Leistung gültig.



Immer ein Grad besser.

2. Vertragsschluss

2.1 Unterbreitet der Käufer dem Lieferanten durch eine Bestellung ein Angebot im Sinne des § 145 BGB, so kann der Lieferant dieses Angebot binnen [*drei Tagen*] nach Eingang der Bestellung in Textform annehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer nicht mehr an das Angebot gebunden.

2.2 Sämtliche zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffenen Vereinbarungen sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Mitarbeiter des Käufers sind nicht befugt, mündliche Zusagen, die über die schriftliche Vertragsvereinbarung hinausgehen oder hiervon abweichen, zu treffen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der vertraglich vereinbarte Preis ist bindend. Angegebene Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Der Preis schließt vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung Lieferung „frei Haus“ (DDP gemäß INCOTERMS in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung) einschließlich Verpackung ein.

3.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zahlt der Käufer den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt. Der Beginn der Zahlungsfristen setzt eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung unter Angabe der in der Bestellung genannten Bestellnummer voraus. Ist eine Abnahme vereinbart, so beginnt die vorgenannte Frist nach Rechnungserhalt und Abnahme.

3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferbedingungen

4.1 Die Lieferung hat vorbehaltlich abweichender Vereinbarung „frei Haus“ (DDP Hamburg gemäß INCOTERMS in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen.



Immer ein Grad besser.

Die Gefahr des zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an dem von dem Käufer angegebenen Bestimmungsort auf den Käufer über. Die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

- 4.2** Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen ist der Eingang an dem von dem Käufer angegebenen Bestimmungsort maßgeblich.
- 4.3** Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Haftung des Lieferanten wegen Verzuges bleibt unberührt.
- 4.4** Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung im Verzug, so ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro Werktag, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens sowie anderweitige dem Käufer zustehende Ansprüche und Rechte wegen Verzuges bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt trotz vorbehaltloser Annahme der verspäteten Lieferung bestehen, sofern der Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens zum Zeitpunkt der Begleichung der Rechnungsforderung – im Falle vertraglich vereinbarter Teilzahlungen bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Schlussrate – geltend gemacht wird.
- 4.5** Bei Dienstleistungen tritt an die Stelle des Rücktritts ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 4.6** Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die von dem Käufer genannte Bestellnummer und alle betreffenden Artikel- und Positionsnummern anzugeben. Im Falle der fehlenden oder fehlerhaften Angabe sind hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Kaufpreiszahlung nicht von dem Käufer zu vertreten.



Immer ein Grad besser.

5. Anforderungen an die Ware, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und CE-Kennzeichnung

5.1 Die zu liefernde Ware muss nach Maßgabe der Bestellung und der vereinbarten Spezifikationen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hergestellt sein.

5.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernde Ware den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht.

5.3 Der Lieferant gewährleistet, dass Waren, für die gemäß EG-Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, mit einer solchen Kennzeichnung gemäß den jeweils aktuellen Regelungen versehen sind. Der Lieferant hat der Lieferung sämtliche für eine solche Kennzeichnung erforderlichen Dokumente beizufügen.

5.4 Der Lieferer ist verpflichtet, uns etwaige von seiner Lieferung umfasste Stoffe, für die ein Material-Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist, zu deklarieren und das entsprechende Sicherheitsdatenblatt entsprechenden den Bestimmungen der europäischen Verordnung REACH (EG) Nr. 1907/2006 kostenlos mitzuliefern.

5.5 Der Lieferant hat sämtliche Anforderungen, die sich aus den Richtlinien RoHS 2011/65/EU und WEEE 2012/19/EU sowie den daraus resultierenden nationalen Ausführungsgesetzen ergeben, zu erfüllen.

6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant ist zur Lieferung der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln verpflichtet. Im Falle eines bei Gefahrübergang vorhandenen Mangels stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung neuer mangelfreier Ware zu verlangen. Erfolgt die Nacherfüllung innerhalb einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist nicht, schlägt die Nacherfüllung fehl, ist diese unzumutbar, unmöglich oder wird sie von den Lieferanten verweigert, so ist der Käufer berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Kaufpreis zu mindern.



Immer ein Grad besser.

- 6.2** Der Lieferant hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten zu tragen.
- 6.3** Der Käufer ist bei Wareneingang lediglich verpflichtet, die Lieferung auf offensichtliche, äußerlich erkennbare Mängel (insbesondere erkennbare Transportschäden, Falschlieferungen und Mengenabweichungen) zu untersuchen und diese unverzüglich nach Ablieferung anzuzeigen. Anderweitige Mängel wird der Käufer unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bei gebotener Untersuchung feststellbar sind.
- 6.4** Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung. In den in § 438 Abs. 1 Nr. 2 geregelten Fällen gilt abweichend hiervon die gesetzliche Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses gemäß § 445b BGB bleiben unberührt.
- 6.5** Die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche werden durch eine durch den Käufer in Textform erhobene Mängelrüge gehemmt, solange der Lieferant den Anspruch nicht zurückgewiesen hat. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährungshemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben im Übrigen unberührt.
- 7. Produkt- und Produzentenhaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**
- 7.1** Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf einem im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten begründeten Fehler des von ihm gelieferten Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2** Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden einschließlich Rückrufkosten zu unterhalten. Stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatz-

ansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Versicherung auf Anfordern gegenüber dem Käufer nachzuweisen.

8. Geheimhaltung

8.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und etwaige Urheberrechte vor. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese unaufgefordert an den Käufer zurückzugeben.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die unter Ziff. 8.1 genannten Unterlagen sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Käufers, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich zu machen. Die Informationen und Unterlagen dürfen ausschließlich zur Erfüllung des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages verwendet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Beendigung des Vertrages fort.

Eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die erlangten Informationen ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt bzw. öffentlich zugänglich geworden sind oder aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung zu offenbaren sind.

9. Beistellung von Werkzeugen und anderen Gegenständen

Sofern der Käufer dem Lieferanten zum Zwecke der Vertragserfüllung Werkzeuge, Vorlagen, Formen, Muster oder sonstige Gegenstände beistellt, behält sich der Käufer das Eigentum hieran vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände ausschließlich für die Vertragserfüllung einzusetzen. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von dem Käufer beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.



Immer ein Grad besser.

10. Schutzrechte

- 10.1** Der Lieferant hat Lieferungen und Werkleistungen frei von Schutzrechten Dritter oder sonstigen Rechten Dritter zu erbringen. Werden durch die gelieferten Waren oder erbrachten Werkleistungen und/oder deren Nutzung Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um dem Käufer ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen.
- 10.2** Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Käufer wegen der in Ziffer 10.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und dem Käufer alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.
- 10.3** Hält der Lieferant die Inanspruchnahme durch den Dritten für unberechtigt, so hat er auf Verlangen des Käufers eine etwaige Verteidigung gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen. Übernimmt der Lieferant im Namen des Käufers die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche, so hat der Lieferant die Geschäftsinteressen des Käufers stets zu wahren und den Käufer über alle wesentlichen Schritte unterrichtet zu halten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen Vergleich, der die Rechte und Interessen des Käufers beeinträchtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung abzuschließen, wobei der Käufer die Zustimmung nicht ungerechtfertigt verweigern wird.
- 10.4** Die Verpflichtungen nach Ziffern 10.2 und 10.3 treffen den Lieferanten nicht, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10.5** Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

11. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 11.1** Sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, sind für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag die Gerichte am Sitz des Käufers zuständig. Für den Lieferanten gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Der Käufer ist alternativ auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.